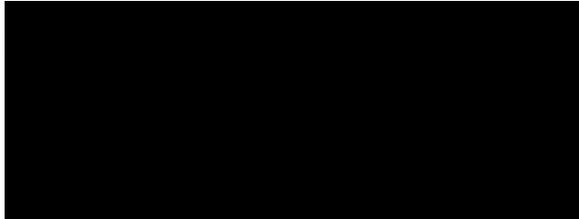


Zwischen der  
Herrn

Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau,  
vertreten durch  
[REDACTED]  
Amalienstr. A 54  
86633 Neuburg a.d. Donau

Und



wird folgender

## **städtebaulicher Vertrag**

abgeschlossen:

### **§ 1**

Die ehemalige Hofstelle Gietlhausener Str. 48 soll abgebrochen und einer Neubebauung zugeführt werden.

Die Grundstücke sind grundsätzlich als Innenbereichsbebauung bebaubar. Aufgrund der Größe der Hofstelle sieht die Stadt Neuburg allerdings ein Planungsbedürfnis, dass statt in einem Bebauungsplan in einem städtebaulichen Vertrag zur Neuordnung der Fläche erfüllt werden soll.

### **§ 2**

Die Bauherren, bzw. Vertragspartner verpflichten sich, die Parzellierung und Neubebauung anhand der beigegeführten Anlagen 1 - 7 (Lagepläne 1 und 2 alternativ mit Legende, Schnittzeichnungen) vorzunehmen. Die Baukörper können als zweigeschossige Baukörper + Dachgeschoss entsprechend der alternativen Legenden ausgebildet werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Lage und Höhenlage der Baukörper abgeändert werden.

Sollte im Anschluss an die hier vereinbarte Bebauung nach Westen durch Bauleitplanung innerhalb weitere Bebauung ermöglicht werden, verschiebt sich der Grüngürtel in einer Tiefe von 30 m entsprechend nach Westen.

### § 3

Die Anlagen 1 und 2 zu diesem städtebaulichen Vertrag enthalten einen Grünstreifen um die gesamte Hofstelle. Der Grünstreifen muss erst dann realisiert werden, wenn die verbleibende Hofstelle nördlich der bestehenden privaten Erschließungsstraße nicht mehr betrieben wird.

### § 4

Im Bereich des Privatgrundstücks sind alle Erschließungsmaßnahmen und Anschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer herzustellen.

### § 5

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer evtl. Veräußerung die Verpflichtungen aus diesem Vertrag notariell an die Erwerber weiterzugeben. Sonst wird hierüber nichts vereinbart. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Neuburg a.d. Donau, den

